

Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftsanlage Vehlen

Der Ortsrat Vehlen hat in seiner Sitzung am 22.08.2017 folgende Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftsanlage Vehlen beschlossen. Der Rat der Stadt Obernkirchen hat in seiner Sitzung am 30.08.2017 dieser Benutzungsordnung zugestimmt.

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Dorfgemeinschaftsanlage Vehlen, Vehlener Straße 75 dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Ortschaft Vehlen in der Stadt Obernkirchen.
- (2) Außerdem kann die Dorfgemeinschaftsanlage für Tagungen, Betriebsveranstaltungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer, wissenschaftlicher oder religiöser Art benutzt werden.
- (3) Diese Zweckbestimmung kann durch Änderung der Benutzungsordnung oder vorübergehend durch Anordnung des Ortsrats geändert werden.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus steht allen Einwohnern oder Personengruppen der Stadt Obernkirchen sowie Unternehmen, Vereinen, Parteien und Verbänden mit Sitz in der Stadt Obernkirchen zur Verfügung.
- (2) Art und Umfang der Benutzung regelt diese Benutzungsordnung.

§ 3 Benutzungsvertrag, Benutzungsentgelt

- (1) Der Ortsrat Vehlen beschließt, welche Benutzungen entgeltpflichtig sind. Über alle Veranstaltungen wird zwischen der Stadt Obernkirchen mit den Veranstaltern ein Vertrag abgeschlossen.
- (2) Die Höhe der Miete und Nebenkosten werden vom Ortsrat durch Beschluss einer gesonderten Entgeltordnung festgelegt.
- (3) Die zeitliche Benutzung der Gemeinschaftsanlage regelt sich nach dem Benutzungsplan.

§ 4 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Dorfgemeinschaftsanlage wird durch den Ortsbeauftragten oder durch einen von ihm Beauftragten verwaltet.
- (2) Dem Ortsbeauftragten oder dessen Beauftragten ist der Zutritt zur Dorfgemeinschaftsanlage während einer Veranstaltung jederzeit ohne Entrichtung eines

Eintrittsgeldes zu gestatten. Soweit erforderlich, sind die Plätze für Arzt, Sanitätspersonal, Polizei oder Feuerwehr kostenlos freizuhalten.

- (3) Die Aufsicht führt der Ortsbeauftragte oder dessen Beauftragter. Er ist jedem Benutzer bzw. Veranstalter gegenüber weisungsberechtigt.

§ 5 Beschränkung des Benutzungsrechtes

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses, die über die allgemeine Zweckbestimmung hinausgeht, ist beim Ortsbeauftragten zu beantragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Ortsrat. Anspruch auf Reservierung für einen bestimmten Termin besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet der Ortsrat Vehlen. Aus der Überlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt kann kein Anspruch zu künftigen, gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden.

§ 6 Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Türen und Fenster des Gebäudes sind ab 22.00 Uhr während aller Veranstaltungen geschlossen zu halten.
- (2) Jeglicher Lärm, Musizieren, Gesang usw. sind auf dem gesamten Grundstück außerhalb der Räumlichkeiten nach 22.00 Uhr untersagt. Die Benutzer haben auch auf den angrenzenden Wegen, öffentlichen und privaten Plätzen nach 22.00 Uhr Ruhe zu bewahren, damit Passanten und die benachbarten Anwohner nicht gestört werden. Vermeidbare Geräusche beim Betrieb von Kraftfahrzeugen (z.B. Hupen und aufheulen von Motoren) sind jederzeit zu unterlassen. Der Mieter hat die Veranstaltungsteilnehmer hierauf mit besonderem Nachdruck hinzuweisen. Im Falle der Zuwiderhandlung kann ein erhöhtes Benutzungsentgelt von bis zu 500 € erhoben werden. Im Falle der behördlichen Genehmigung einer Einzelveranstaltung durch den Landkreis Schaumburg gelten die darin festgelegten Bestimmungen.
- (3) Es ist Rücksicht auf gottesdienstliche Veranstaltungen auf dem benachbarten Kirchengelände zu nehmen.
- (4) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln (siehe Haftung).
- (5) Der geplante Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räume sind bei der Anmeldung, spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit dem Ortsbeauftragten oder dessen Beauftragten festzulegen.
- (6) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (7) Dekoration, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuersicherheitsbestimmungen und – soweit erforderlich – den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Ortsbeauftragten oder dessen Beauftragten eingebracht werden. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Diese Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

- (8) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u. ä. ist unzulässig.
- (9) Der Ortsbeauftragten oder dessen Beauftragter kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakaten und Werbezetteln für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Ortschaft Vehlen oder der Stadt Obernkirchen zu befürchten ist.
- (10) Der Veranstalter ist für die Garderobe verantwortlich. Die Stadt Obernkirchen übernimmt hierfür keine Haftung.
- (11) Der Veranstalter oder Benutzer bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt Obernkirchen für folgende Tätigkeiten in der Dorfgemeinschaftsanlage:
 - a) gewerbsmäßiges Fotografieren,
 - b) Verkauf und Anbieten von Waren aller Art,
 - c) gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh-, Internet- und Tonbandaufnahmen,
 - d) Durchführung von Verlosungen.

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

- (12) Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Veranstalter rechtzeitig Pläne einzureichen. Aus diesen müssen die Gänge oder deren Abmessungen, die Aufbauten, die Stellwände und Ausgänge ersichtlich sein. Die Türen dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein. Das Benageln von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet.
- (13) Auf dem Grundstück der Dorfgemeinschaftsanlage ist während der Betriebszeiten der KITA ELIM das Rauchen verboten.
- (14) Alle auf dem Grundstück der Dorfgemeinschaftsanlage gefundenen Gegenstände sind beim Ortsbeauftragten, dessen Beauftragten oder beim Ordnungsamt der Stadt abzuliefern.
- (15) Dem Veranstalter obliegen auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen:
 - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art,
 - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
 - c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend,
 - d) Einhaltung der Sperrstunde.
- (16) Jede Art der Werbung im Gebäude, auf dem Gelände oder in unmittelbarer Umgebung der Dorfgemeinschaftsanlage bedarf der besonderen Genehmigung des Ortsbeauftragten oder dessen Beauftragten.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Obernkirchen überlässt die Einrichtung dem Veranstalter in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen

nicht benutzt werden. Dies ist unverzüglich dem Ortsbeauftragten oder dessen Beauftragten anzuzeigen.

- (2) Die Stadt Obernkirchen haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB sowie für das Verschulden ihrer Bediensteten.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden an den Einrichtungsgegenständen, am Gebäude und an den Außenanlagen, soweit ein Schaden von ihm schuldhaft verursacht wurde.
- (4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Veranstaltung entstehen. Er stellt die Stadt Obernkirchen von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinem Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage entstehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Obernkirchen und deren Bediensteten und Beauftragten.
- (5) Der Ortsbeauftragte oder dessen Beauftragter kann die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage von dem vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen. Außerdem kann eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden. Die Stadt Obernkirchen ist berechtigt, die entstandenen Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.

§ 8 Hausrecht

- (1) Der Ortsbeauftragte oder dessen Beauftragter üben gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Benutzern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber seinen Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

§ 9 Bedingungen für das Ausschmücken von Räumen

- (1) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Ortsbeauftragten oder dessen Beauftragten unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen angebracht werden:
 - a) Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen nicht in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände geschlagen werden.
 - b) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
 - c) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben.

- d) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- e) Papierschlängen und ähnliche Gegenstände müssen – soweit solche überhaupt verwendet werden – ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
- f) Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- g) Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
- h) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
- i) Für technische Aufbauten (Springbrunnen, Veränderungen an der normalen Beleuchtung u. ä.) ist die Genehmigung des Ortsbeauftragten oder dessen Beauftragten notwendig.
- j) Die vorstehenden Richtlinien werden vom Veranstalter ausdrücklich als Bestandteil des Vertrages anerkannt.

§ 10 Begriffsbestimmungen

Veranstalter ist der Vertragspartner, der mit der Stadt Obernkirchen einen Vertrag abschließt und die Veranstaltung bzw. Übungsstunden durchführt.

Benutzer ist der Besucher des Dorfgemeinschaftshauses oder der Teilnehmer an einer Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus.

Obernkirchen, den 31. August 2017

Stadt Obernkirchen
Der Bürgermeister

(Oliver Schäfer)

Veröffentlicht im Internet auf der Seite www.obernkirchen.de,
Unterseite „Verwaltung und Politik“, am 13.12.2017

STADT OBERNKIRCHEN
Der Bürgermeister
Schäfer